VERORDNUNG (EWG) Nr. 3577/73 DES RATES

vom 28. Dezember 1973

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Für die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen (1) erfaßten Waren sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls den begünstigten Ländern, die gegenüber der Gemeinschaft ähnliche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses langfristigen Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des genannten Abkommens. Angesichts der in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegten Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der ihnen beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von Fertigerzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (2) ist das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 anzuwenden.

Für die verschiedenen Gruppen der betreffenden Textilerzeugnisse wurde das genannte Angebot durch die Verordnung (EWG) Nr. 3502/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern (3) und die Verordnung (EWG) Nr. 3503/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (4) für das Jahr 1974 zugunsten der Entwicklungsländer, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und in Anhang B dieser Verordnungen aufgeführt sind, eingeführt. Diese Maßnahme wurde als Übergangsmaßnahme getroffen, da die Kommission hofft, daß die betreffenden Länder zumindest im Verlauf von 1974 die Maßnahmen ergreifen, mit denen die Einhaltung gleichwertiger Zielsetzungen sichergestellt werden kann. Jugoslawien hat seinerseits ähnliche Verpflichtungen übernommen, wie sie im Rahmen des langfristigen Abkommens bestehen. Es erscheint daher angebracht, Jugoslawien in den Genuß der Zollpräferenzen für die betreffenden Textilerzeugnisse kommen zu lassen, und zwar ebenfalls für die gesamte Dauer des Jahres 1974. Um die Vorteile der derzeitigen Begünstigten für diese Erzeugnisse nicht zu beeinträchtigen, ist es angebracht, besondere zollfreie Plafonds, die ausschließlich Ursprungserzeugnissen aus Jugoslawien

(1) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 29.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 358 vom 28. 12. 1973.

(4) ABl. Nr. L 358 vom 28. 12. 1973.

zugänglich sind, zu eröffnen. Es ist angebracht, daß diese einzelnen Plafonds im Normalfall mit dem Höchstbetrag übereinstimmen, der in den Verordnungen (EWG) Nr. 3502/73 und (EWG) Nr. 3503/73 für die entsprechenden Erzeugnisse festgesetzt worden ist, mit einer Mindest- bzw. Höchstgrenze von 10 % bzw. 100 % der jugoslawischen Ausfuhren dieser Erzeugnisgruppen in die Gemeinschaft im Jahre 1968.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren bis 31. Dezember 1974 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Tonnen angegebenen Höchstbeträge eröffnet. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in Jugoslawien vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festgelegt wird.

Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zugrunde gelegt wird. Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die betreffenden Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Auf der Grundlage allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien, d. h. des Außenhandels auf dem Textilsektor, des Bruttosozialprodukts und der Bevölkerungszahl ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	27 %
Benelux	10 %
Frankreich	19 %
Italien	14 %
Dänemark	7 %
Irland	1 %
Vereinigtes Königreich	22 %

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Da das Volumen der Zollkontingente relativ niedrig ist, erscheint es ohne Verletzung des Gemeinschaftscharakters dieser Kontingente möglich, im vorliegenden Fall ein System der Ausnutzung vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung beruht. Diese Aufteilung könnte also nach den in vorstehender Tabelle aufgeführten Prozentsätzen erfolgen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zollsätze der neuen Mitgliedstaaten für die im Anhang aufgeführten Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.

Irland ist ermächtigt, Kontingentszollsätze anzuwenden, die gleich den Zollsätzen sind, die Irland für die gleichen Waren gegenüber den anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen dem Vereinigten Königreich, anwendet.

(2) Die Zulassung zu den in Absatz 1 genannten Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in Jugoslawien vorbehalten. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung wird gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgesetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die den in Spalte 4 des Anhangs für die einzelnen Warengruppen angegebenen Mengen belaufen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Importeuren dieser Erzeugnisse.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldeten und

mit einem Ursprungszeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 2 versehenen Waren festgestellt.

(3) Eine Ware kann nur in den Genuß des Zollkontingents kommen, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zölle vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der vorstehenden Vorschriften eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1973.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ove GULDBERG

ANHANG

Liste der Waren mit Ursprung in Jugoslawien, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents sind

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
1	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
		B. andere:			
		II. andere:			
		mit einer Lauflänge der Einfachfäden je kg:			
		— von 14 000 m oder weniger	71	Deutschland	19,17
				Benelux	7,10
				Frankreich	13,49
				Italien	9,94
				Dänemark	4,97
				Irland	0,71
				Vereinigtes Königreich	15,62
2		— von mehr als 14 000 m bis 40 000 m	1 282	Deutschland	346,14
				Benelux	128,20
				Frankreich	243,58
				Italien	179,48
				Dänemark	89,74
				Irland	12,82
				Vereinigtes Königreich	282,04
3		— von mehr als 40 000 m bis 80 000 m	440	Deutschland	118,80
				Benelux	44,00
				Frankreich	83,60
				Italien	61,60
				Dänemark	30,80
				Irland	4,40
				Vereinigtes Königreich	96,80
4		— von mehr als 80 000 m bis 120 000 m	65	Deutschland	17,55
				Benelux	6,50
				Frankreich	12,35
				Italien	9,10
				Dänemark	4,55
				Irland	0,65
				Vereinigtes Königreich	14,30
5	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:			
		A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
		I. mit einer Breite von weniger als 85 cm:			
		— roh	38	Deutschland	10,26
				Benelux	3,80
				Frankreich	7,22
				Italien	5,32
				Dänemark	2,66
				Irland	0,38
				Vereinigtes Königreich	8,36

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
6	55.09 (Forts.)	— andere	114	Deutschland	30,78
				Benelux	11,40
				Frankreich	21,66
				Italien	15,96
				Dänemark	7,98
				Irland	1,14
				Vereinigtes Königreich	25,08
7		II. andere:			
		— roh, mit einer Breite von:			
		— 85 cm bis 115 cm	1 150	Deutschland	310,50
				Benelux	115,00
				Frankreich	218,50
				Italien	161,00
				Dänemark	80,50
				Irland	11,50
				Vereinigtes Königreich	253,00
8		— von mehr als 115 cm bis 165 cm	697	Deutschland	188,19
				Benelux	69,70
				Frankreich	132,43
				Italien	97,58
				Dänemark	48,79
				Irland	6,97
				Vereinigtes Königreich	153,34
9		— von mehr als 165 cm	225	Deutschland	60,75
				Benelux	22,50
				Frankreich	42,75
				Italien	31,50
				Dänemark	15,75
				Irland	2,25
				Vereinigtes Königreich	49,50
10		— andere:			
		— bedruckt	78	Deutschland	21,06
				Benelux	7,80
				Frankreich	14,82
				Italien	10,92
				Dänemark	5,46
				Irland	0,78
				Vereinigtes Königreich	17,16
11		— andere	78	Deutschland	21,06
				Benelux	7,80
				Frankreich	14,82
				Italien	10,92
				Dänemark	5,46
				Irland	0,78
				Vereinigtes Königreich	17,16
12	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
		B. aus künstlichen Spinnfasern	165	Deutschland	44,55
				Benelux	16,50
				Frankreich	31,35
				Italien	23,10
				Dänemark	11,55
				Irland	0,65
				Vereinigtes Königreich	36,30

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedsstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
13	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
		B. aus künstlichen Spinnfasern:			
		— bedruckt	150	Deutschland	40,50
				Benelux	15,00
				Frankreich	28,50
				Italien	21,00
				Dänemark	10,50
				Irland	1,50
				Vereinigtes Königreich	33,00
14		— andere	150	Deutschland	40,50
				Benelux	15,00
				Frankreich	28,50
				Italien	21,00
				Dänemark	10,50
				Irland	1,50
				Vereinigtes Königreich	33,00
15	ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:			
		— aus Baumwolle	22	Deutschland	5,94
				Benelux	2,20
				Frankreich	4,18
				Italien	3,08
				Dänemark	1,54
				Irland	0,22
				Vereinigtes Königreich	4,84
16	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:			
		A. aus Baumwolle	108	Deutschland	29,16
				Benelux	10,80
				Frankreich	20,52
				Italien	15,12
				Dänemark	7,56
				Irland	1,08
				Vereinigtes Königreich	23,76
17	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:			
		— aus Geweben aus Baumwolle	45	Deutschland	12,15
				Benelux	4,50
				Frankreich	8,55
				Italien	6,30
				Dänemark	3,15
				Irland	0,45
				Vereinigtes Königreich	9,90
18		— andere	284	Deutschland	76,68
				Benelux	28,40
				Frankreich	53,96
				Italien	39,76
				Dänemark	19,88
				Irland	2,84
				Vereinigtes Königreich	62,48

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
19	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:			
		— aus Geweben aus Baumwolle	60	Deutschland	16,20
				Benelux	6,00
				Frankreich	11,40
				Italien	8,40
				Dänemark	4,20
				Irland	0,60
				Vereinigtes Königreich	13,20
20		— andere	114	Deutschland	30,78
				Benelux	11,40
				Frankreich	21,66
				Italien	15,96
				Dänemark	7,98
				Irland	1,14
				Vereinigtes Königreich	25,08
21	61.03	Unterkleider (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:			
		— andere als aus Geweben aus Baumwolle	60	Deutschland	16,20
				Benelux	6,00
				Frankreich	11,40
				Italien	8,40
				Dänemark	4,20
				Irland	0,60
				Vereinigtes Königreich	13,20
22	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:			
		— aus Geweben aus Baumwolle	50	Deutschland	13,50
				Benelux	5,00
				Frankreich	9,50
				Italien	7,00
				Dänemark	3,50
				Irland	0,50
				Vereinigtes Königreich	11,00
23		— andere	6	Deutschland	1,62
				Benelux	0,60
				Frankreich	1,14
				Italien	0,84
				Dänemark	0,42
				Irland	0,06
				Vereinigtes Königreich	1,32